

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2006

Ausgegeben am 15. Mai 2006

Nr. 49

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ im Fachbereich Geowissenschaften an der Universität Bremen	S. 295
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ (Vollfach) im Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen	S. 299
Neufassung der Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen vom 16. Februar 2005 (Brem.ABl. S. 195) in der zum Wintersemester 2006/07 vom Rektor genehmigten Fassung	S. 304

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ im Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen¹

Vom 15. März 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. März 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 2

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums in Geowissenschaften sind insgesamt 120 CP zu erwerben.

(2) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen Module belegt und Kreditpunkte erworben werden²:

a) Pflichtbereich:

- i) Geowissenschaftliche Projektübung (15 CP)
- ii) Geowissenschaftliches Forschungsseminar (15 CP)

iii) Masterarbeit mit Kolloquium (30 CP)

b) Wahlpflichtbereich:

i) 8 Wahlpflichtmodule (60 CP)

(3) Die Wahlpflichtmodule im ersten Studienjahr sind konsekutiv. Im Wintersemester sind vier Wahlpflichtmodule zu belegen, im Sommersemester die dazu konsekutiven Module (vgl. Anhang 1).

(4) Es besteht die Möglichkeit, zwei konsekutive Wahlpflichtmodule aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Marine Geosciences“ auszuwählen. Auf Antrag kann an dessen Stelle auch ein gleichwertiges, das Studium sinnvoll ergänzendes Lehrangebot aus einem anderen Masterstudiengang gewählt werden. Über den Antrag entscheidet die Studienkommission. Es dürfen nur Wahlpflichtmodule gewählt werden, die nicht und auch nicht in Teilen dasselbe Lehrangebot anbieten wie ein belegtes Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang „Geowissenschaften“.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend in deutscher Sprache durchgeführt. Es können auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Klausur (ca. 60 bis 180 Minuten),
- b) Kurzklausuren (jeweils ca. 10 bis 45 Minuten),
- c) mündliche Prüfung (ca. 20 bis 45 Minuten),

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen für Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

² Eine detaillierte Auflistung der Module und deren Zuordnung zu den Prüfungsbereichen finden sich in Anhang 1.

- d) schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag (ca. 20 bis 45 Minuten),
- e) Projektarbeit mit kurzem Ergebnisbericht und Kolloquiumsvortrag,
- f) Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- g) Hausarbeit,
- h) Exkursionsbericht,
- i) Kartierbericht.

(2) Prüfungen können in Form von Teilprüfungen stattfinden.

(3) Der Prüfer kann eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Sind Teilprüfungen vorgesehen, wird dies ebenfalls bekannt gegeben.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag möglich.

(5) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der der vorausgehenden erfolgen.

(7) Für Prüfungen im Wahlpflichtbereich kann der Prüfungsausschuss eine Wiederholungsmöglichkeit nach § 14 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 beschließen und muss dabei eine Höchstzahl der insgesamt zulässigen Prüfungsversuche festlegen.

§ 4

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

§ 5

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von 90 CP. Darunter müssen folgende Leistungen erbracht worden sein (vgl. Anhang 1):

- a) 8 Wahlpflichtmodule (60 CP),
 - b) Geowissenschaftliche Projektübung (15 CP),
 - c) Geowissenschaftliches Forschungsseminar (15 CP).
- (2) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen; bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen. Für die Masterarbeit (inkl. Kolloquium) werden 30 CP vergeben.

(5) Zur Masterarbeit findet zum nächstmöglichen Termin, spätestens vier Wochen nach Vorlage der Gutachten, ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst einen etwa 20-minütigen Vortrag und eine etwa ebenso lange Diskussion. Masterarbeit und Kolloquium werden von den beiden Gutachtern in einer gemeinsamen Note bewertet. Schriftliche Arbeit und Kolloquium gehen mit Anteilen von 75% und 25% in die gemeinsame Note ein.

(6) Der Zeitraum für die Bewertung der Masterarbeit soll so kurz wie möglich sein und vier Wochen nicht überschreiten.

§ 6

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Master of Science“
(abgekürzt M.Sc.)

verliehen.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Ihr Geltungsbereich umfasst alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Masterstudiengang „Geowissenschaften“ immatrikuliert werden.

§ 8

Übergangsregelungen

Studierende im Masterstudiengang „Geowissenschaften“, die bereits im Sommersemester 2006 immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 7. Juli 2004. Studierende, die bis zum 30. September 2008 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung vom 15. März 2006. Die Prüfungsordnung vom 7. Juli 2004 tritt am 30. September 2008 außer Kraft. Erbrachte Studienleistungen werden nach der beigefügten Äquivalenztabelle anerkannt (Anhang 2).

Bremen, den 21. März 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1: Prüfungsanforderungen

Anhang 2: Äquivalenztabelle

Anhang 1 – Prüfungsordnung Masterstudiengang Geowissenschaften

Prüfungsanforderungen

Pflichtbereich

Prüfungsgebiet	Module	CP	Prüfungsform(en) ³	B / UB ⁴
Geowissenschaftliche Projektübung (3. Semester)	Geowissenschaftliche Projektübung	15	frei	B
Geowissenschaftliches Forschungsseminar (3. Semester)	Geowissenschaftliches Forschungsseminar	15	frei	B
Masterarbeit (4. Semester)	Masterarbeit + Kolloquium	30	Masterarbeit, Kolloquium	B
Summe der notwendigen CP		60		

Wahlpflichtbereich

Prüfungsgebiet	Module	CP	Prüfungsform(en)	B / UB
Wahlpflichtmodule (1. + 2. Semester)	Analyse geologischer Prozesse im Gelände I	7	frei	B
	Analyse geologischer Prozesse im Gelände II	8	frei	B
	Geobiologie und Paläontologie I	6.5	frei	B
	Geobiologie und Paläontologie II	8.5	frei	B
<i>Zu absolvieren: 8 aus 16 (60 CP).</i>	Mineralogie und Petrologie I	8.5	frei	B
	Mineralogie und Petrologie II	6.5	frei	B
<i>Module I: WiSe</i>	Sedimentologie: Modelle und Konzepte I	6	frei	B
	Sedimentologie: Modelle und Konzepte II	9	frei	B
<i>Module II: SoSe</i>	Aquatische Geochemie und Bodenkunde I	7.5	frei	B
	Aquatische Geochemie und Bodenkunde II	7.5	frei	B
<i>Modul II nur wählbar, wenn das entsprechende Modul I belegt wurde.</i>	Hydrogeologie in Forschung und Anwendung I	6	frei	B
	Hydrogeologie in Forschung und Anwendung II	9	frei	B
	Geophysik in Forschung und Anwendung I	8.5	frei	B
	Geophysik in Forschung und Anwendung II	6.5	frei	B
	Ingenieurgeologie und Geotechnik I	6.5	frei	B
	Ingenieurgeologie und Geotechnik II	8.5	frei	B
Summe der notwendigen CP		60		

³ "frei": Der Prüfer kann eine der in § 3 Abs. 1 genannten Prüfungsformen auswählen.

⁴ B: benotet; UB: unbenotet.

Anhang 2 – Prüfungsordnung Masterstudiengang Geowissenschaften

Äquivalenztabelle

Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vom 7. Juli 2004 erworbene Kreditpunkte werden auf die fachspezifische Prüfungsordnung vom 15. März 2006 wie folgt angerechnet:

Modulbereich / Module	CP	Module	CP
Analyse geologischer Prozesse im Gelände / Fallstudien zur regionalen Geologie + Aufnahmetechniken für Fortgeschrittene	15	Analyse geologischer Prozesse im Gelände I + II	15
Geobiologie und Paläontologie / Geobiologie + Paläontologie und Aktuopaläontologie + Geländeprojekt zur Palökologie	15	Geobiologie und Paläontologie I + II	15
Mineralogie und Petrologie / Petrologische Aspekte der Ozeankruste + Endogene gesteinsbildende Prozesse	15	Mineralogie und Petrologie I + II	15
Sedimentologie: Modelle und Konzepte / Dynamik von Ablagerungssystemen + Bildung und Veränderung sedimentärer Signale + Sedimentologische Projektübung	15	Sedimentologie: Modelle und Konzepte I + II	15
Aquatische Geochemie und Bodenkunde / Aquatische Geochemie + Bodenkunde	15	Aquatische Geochemie und Bodenkunde I + II	15
Hydrogeologie in Forschung und Anwendung / Prozesse und Modellierung in der Hydrogeologie + Grundwasserqualität und Umweltrecht	15	Hydrogeologie in Forschung und Anwendung I + II	15
Geophysik in Forschung und Anwendung / Methoden der Angewandten Geophysik + Geophysik der natürlichen Klimaarchive	15	Geophysik in Forschung und Anwendung I + II	15
Ingenieurgeologie und Geotechnik / Ingenieurgeologie + Geotechnik	15	Ingenieurgeologie und Geotechnik I + II	15
Geowissenschaftliches Kartier- oder Geländeprojekt	15	Geowissenschaftliche Projektübung	15
Geowissenschaftliches Medienprojekt	15		
Externes oder internationales geowissenschaftliches Projekt	15		
Geowissenschaftliches Forschungsseminar / Geowissenschaftliche Forschungs- konzepte darstellen und publizieren + Geowissenschaftliche Forschungs- konzepte analysieren und entwickeln	15	Geowissenschaftliches Forschungsseminar	15